

Verordnung des Gemeinderats Binningen über den Vollzug des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien (Energiefondsverordnung)

vom 9. Dezember 2014 (Fassung vom ...)

Der Gemeinderat Binningen beschliesst gestützt auf § 20 des Energiefondsreglements vom 25. August 2014 folgende Verordnung:

Der Gemeinderat Binningen vollzieht das Reglement über den Energiefonds. Er beauftragt mit der Ausführung die Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt.

A. Höhe der Beiträge

Für Objekte mit einem Beitrag bis CHF 20 000 werden folgende Beiträge geleistet:

Massnahme	Beitrag Energiefonds Binningen
Gebäude-Sanierungen - Bonus ohne Minergie: - Bonus Minergie: - Bonus Minergie P:	25 % des kantonal verfügten Bonusbeitrags * 25 % des kantonal verfügten Bonusbeitrags * 25 % des kantonal verfügten Bonusbeitrags *
Neubauten - Minergie P:	25 % des kantonal verfügten Förderbeitrags *
Thermische Solaranlagen	40 % des kantonal verfügten Förderbeitrags *
Photovoltaikanlagen bis 9.99 kWp *	25% der von Pronovo verfügten EIV (bis 9.99 kWp) *

Holzenergieanlagen	40 % des kantonal verfügbaren Förderbeitrags *
Wärmepumpen	40 % des kantonal verfügbaren Förderbeitrags *
Anschluss an Wärmeverbund	40 % des kantonalen Förderbeitrags *
Ersatz Elektroheizung	50 % des kantonal verfügbaren Förderbeitrags *
Pilot- und Demonstrationsprojekte	Individuelle Beurteilung

Objekte (inkl. Gesamtüberbauungen) mit einem Beitrag von über CHF 20 000 sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte werden individuell beurteilt.

B. Verfahrensgrundsatz und Ablauf

§ 1 Verfahrensgrundsatz

Die kommunalen Beiträge werden in der Regel gestützt auf eine Förderbeitrags- bzw. Auszahlungsverfügung des Kantons Basel-Landschaft ausgerichtet. Die Beiträge für **Photovoltaikanlagen** gem. Art. 7 stützen sich auf die von Pronovo verfügbaren Einmalvergütungen EIV ab. Die Gemeinde verfügt mit Ausnahmen über kein eigenes Gesuchsverfahren.*

§ 2 Ablauf für Massnahmen aus dem Baselbieter Energiepaket *

1. Die Gesuchstellenden erfassen ihre Gesuche beim Baselbieter Energiepaket auf dem offiziellen Gesuchsportal des Gebäudeprogramms (ausnahmslos online möglich, <https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/bl>).
2. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über den Förderbeitrag des Kantons. (Zusicherungsverfügung).
3. Legen Gesuchstellende der Gemeinde eine Zusicherungsverfügung des Baselbieter Energiepakets vor, erhalten sie von der Gemeinde einen Vorbescheid (Beitragszusicherung) auf den voraussichtlich auszurichtenden Gemeindebeitrag. Der definitive Gemeindebeitrag steht unter dem Vorbehalt der Auszahlungsverfügung des Kantons.
4. Die Gesuchstellenden reichen der Gemeinde innert 6 Monaten nach Datum der Auszahlungsverfügung ein Gesuch für einen Gemeindebeitrag mit Beilage der kantonalen Auszahlungsverfügung ein.
5. Die Gemeinde entscheidet über die Höhe des Gemeindebeitrags, und die Gemeindeverwaltung zahlt diesen aus.

§ 3 Ablauf für Massnahmen gem. Art. 7 b) des Reglements (Photovoltaikanlagen) *

1. Die Gesuchstellenden reichen nach Ausführung des Projektes bei Pronovo ein Gesuch ein (ausnahmslos online möglich, <https://pronovo.ch/>).
2. Pronovo entscheidet über die Auszahlung eines Förderbeitrags des Bundes (Verfügung für eine Einmalvergütung EIV).
3. Die Gesuchstellenden reichen der Gemeinde innert 6 Monaten nach Datum der Verfügung für eine Einmalvergütung EIV von Pronovo mittels offiziellem Gesuchsformular und mit Beilage dieser Verfügung EIV ein Gesuch für einen Gemeindebeitrag ein.
4. Die Gemeinde entscheidet über die Höhe des Gemeindebeitrags, und die Gemeindeverwaltung zahlt diesen aus.

§ 4 Ablauf für spezielle Projekte gem. Art. 12 des Reglements (Spezielle Projekte) *

1. Die Gesuchstellenden reichen bei der Gemeinde Binningen mittels offiziellem Gesuchsformulars ein Fördergesuch ein.
2. Die Gemeinde entscheidet über den Förderbeitrag der Gemeinde (Zusicherungsverfügung).
3. Nach Ausführung des Projektes reichen die Gesuchstellenden bei der Gemeinde die Ausführungsbestätigung mittels offiziellem Gesuchsformulars ein.
4. Die Gemeinde entscheidet über die Auszahlung eines Förderbeitrags der Gemeinde (Auszahlungsverfügung).

C. Organisation

§ 5 Aufgaben der Abteilung

Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt die folgenden Aufgaben zu begleiten und zu unterstützen:

- Beurteilung und Entscheid über Förderbeiträge bis CHF 20 000.
- Beurteilung und Antrag zu Händen des Gemeinderates über Förderbeiträge ab CHF 20 000.
- Erstellen eines Jahresplans für Kommunikationsaktivitäten und anderen Aktivitäten, welche die Wirksamkeit des Energiefonds unterstützen. Umsetzung dieser Aktivitäten entsprechend dem vom Gemeinderat genehmigten Jahresplan.
- Überwachung der Wirkung des Energiefonds und bei Bedarf Formulierung von Anträgen zur Änderung der Beitragshöhen oder anderer Regelungen z.H. des Gemeinderates.
- Nach Möglichkeit Initiierung von Pilot- und Demonstrationsprojekten bei günstigen Gelegenheiten.

§ 6 Beizug von Externen

Im Bedarfsfall können Externe beigezogen werden.

§ 7 Aufwände

Aufwände werden dem Fonds belastet.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements in Kraft.

Binningen, den 9. Dezember 2014

Gemeinderat Binningen

Präsident: Mike Keller

Verwaltungsleiter: Nicolas Hug

Änderungstabelle

<i>Beschlussdatum</i>	<i>In Kraft seit</i>	<i>Element</i>
		Titel A: Beitrag Bonus ohne Minergie, Beitrag Bonus Minergie, Beitrag Bonus Minergie P, Beitrag thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen bis 9.99 kWp, Beitrag Holzenergieanlagen, Beitrag Wärmepumpe, Beitrag Anschluss an Wärmeverbund, Beitrag Ersatz Elektroheizung, Beitrag Ersatz Elektroheizung, § 1, § 3 Titel
14. März 2023	1. März 2023	Titel A: Beitrag Anschluss an Wärmeverbund, Überschrift § 4
11. August 2020	15. August 2020	Titel A: Beitrag Minergie P, Beitrag Photovoltaikanlagen, Beitrag Anschluss an Wärmeverbund, § 1, Überschrift § 2, Überschrift, § 3
3. März 2015	3. März 2015	Titel A: Beitrag Bonus ohne Minergie, Beitrag Bonus Minergie, Beitrag Bonus Minergie P, Massnahme Photovoltaikanlagen